



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Februar 1987

Nummer 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2035	16. 1. 1987	RdErl. d. Innenministers Vorbereitung der nach dem Landespersonalvertretungsgesetz durchzuführenden Wahlen	206
2035	16. 1. 1987	RdErl. d. Innenministers Wahlen zu den Personalvertretungen im Geschäftsbereich des Innenministers (mit Ausnahme der Polizei)	224
21220	22. 11. 1986	Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	224

I.

2035

**Vorbereitung
der nach dem Landespersonalvertretungsgesetz
durchzuführenden Wahlen**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 1. 1987 –
II A 2 – 7.02.00-1/87

Mein RdErl. v. 19. 2. 1975 (SMBL. NW. 2035) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „(GV. NW. S. 1514/SGV. NW. 2035) und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPVG) vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 164/SGV. NW. 2035)“ durch die Wörter „(GV. NW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 29), – SGV. NW. 2035 – und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 20. Mai 1986 (GV. NW. S. 485/SGV. NW. 2035)“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird das Wort „Jugendvertretungen“ durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ und das Zitat „§§ 45 bis 53“ durch das Zitat „§§ 40 bis 47“ ersetzt.

Anlagen 3. Die Vordruckmuster 1 bis 10 b werden wie folgt geändert:

- a) Vordruck 1 wird durch den anliegenden Vordruck ersetzt.
- b) In Vordruck 2 wird in der Fußnote die Zahl „14“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
- c) Die Vordrucke 3 a, 3 b, 4 a, 4 b, 5 a, 5 b und 5 c werden durch die anliegenden Vordrucke ersetzt.
- d) In Vordruck 5 d wird in der Fußnote die Zahl „25“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- e) Die Vordrucke 5 e und 5 f werden durch die anliegenden Vordrucke ersetzt.
- f) In den Vordrucken 6 a und 6 b wird in der Fußnote jeweils die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- g) Vordruck 7 wird durch den anliegenden Vordruck ersetzt.
- h) In Vordruck 8 werden die Wörter „und § 34 Abs. 2 der Wahlordnung“ gestrichen und in der Fußnote die Zahlen „34, 41“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
- i) Die Vordrucke 9 a, 9 b, 10 a und 10 b werden durch die anliegenden Vordrucke ersetzt.

Verdruck 1

Der Wahlvorstand

bei _____
Dienststelle_____
Ort, Datum**Bekanntmachung
über die Zusammensetzung des Wahlvorstands**

Der Wahlvorstand für die Wahl des Personalrates bei

Dienststelle

besteht aus:

- | | | | |
|----|-------|---------------------------------------|--------------|
| 1. | _____ | _____ | Vorsitzender |
| | Name | Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung | |
| 2. | _____ | _____ | Mitglied |
| | Name | Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung | |
| 3. | _____ | _____ | Mitglied |
| | Name | Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung | |

Ersatzmitglieder sind:

- | | |
|----|-------|
| 1. | _____ |
| 2. | _____ |
| 3. | _____ |

Es wird darauf hingewiesen, daß Vorabstimmungen über eine vom Gesetz abweichende Verteilung der Sitze auf die Gruppen oder über gemeinsame Wahl nur berücksichtigt werden können, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand spätestens am _____ *) vorliegt (§ 4 der Wahlordnung).

Unterschrift, Vorsitzender_____
Unterschrift_____
Unterschrift

Aushang am _____
bis zum Abschluß der Stimmabgabe.

*) Das hier einzusetzende Datum ergibt sich aus § 4 der Wahlordnung
Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstands für die Personalratswahl
(§ 17 Abs. 1 LPVG NW i. V. m. § 1 Abs. 2 WO-LPVG NW)

Der Wahlvorstand

bei
Dienststelle..... **)
Ort, Datum**Wahlausschreiben
für die Wahl des Personalrats**

Gemäß § 13 LPVG ist in

.....
Bezeichnung der Dienststelle
ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus Mitgliedern. Davon erhalten

die Beamten. Vertreter,

die Angestellten Vertreter,

die Arbeiter Vertreter.

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Abdrucke des Wählerverzeichnisses für die Gruppe

der Beamten liegen im
Ortsbezeichnungder Angestellten liegen im
Ortsbezeichnungder Arbeiter liegen im
Ortsbezeichnung

aus und können dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluß der Stimmabgabe arbeitstäglich von bis Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche nach Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist

Abdrucke der Wahlordnung liegen anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 125 LPVG) werden aufgefordert, innerhalb von 3 Wochen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum, dem Wahlvorstand Wahlvorschläge für jede Gruppe (Beamte, Angestellte, Arbeiter) einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen

für die Beamtengruppe von mindestens wahlberechtigten Gruppenangehörigen,

für die Angestelltengruppe von mindestens wahlberechtigten Gruppenangehörigen

und für die Arbeitergruppe von mindestens wahlberechtigten Gruppenangehörigen.

unterzeichnet sein. Jeder Beschäftigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften und der Berufsverbände müssen von einem Beauftragten der Organisation unterzeichnet sein. Die nach § 11 Abs. 2 und 3 LPVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll soviel Bewerber aufweisen, wie Personalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle und Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte darf für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt in Wahlvorschlägen der Beschäftigten eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am bis zum Abschluß der Stimmabgabe an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt für die

Beamten am von bis Uhr in
Abstimmungstag Ortsangabe

Angestellten am von bis Uhr in
Abstimmungstag Ortsangabe

Arbeiter am von bis Uhr in
Abstimmungstag Ortsangabe

Wahlberechtigte, die eine schriftliche Stimmabgabe wünschen, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absenderangabe den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, ausgehändigt oder übersandt; außerdem können sie Abdrucke der Wahlvorschläge, des Wahlausschreibens und einen Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlages verlangen.

Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet

am um Uhr in statt.
Datum Ortsangabe

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Ausgehängt am **)
 bis zum Abschluß der Stimmabgabe.

Abgenommen am

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Die Daten müssen übereinstimmen.
 Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 8 WO-LPVG NW)

Der Wahlvorstand

bei
Dienststelle..... **)
Ort, Datum**Wahlausschreiben
für die Wahl des Personalrats**

Gemäß § 13 LPVG ist in

.....
Bezeichnung der Dienststelle
ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus Mitgliedern. Davon erhalten

die Beamten. Vertreter,

die Angestellten Vertreter,

die Arbeiter Vertreter.

Der Personalrat wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Abdrucke des Wählerverzeichnisses liegen im

.....
Ortsbezeichnung

aus und können dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluß der Stimmabgabe arbeitstäglich von bis Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche nach Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist

Abdrucke der Wahlordnung liegen anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 125 LPVG) werden aufgefordert, innerhalb von 3 Wochen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum, dem Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Jeder Beschäftigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften und der Berufsverbände müssen von einem Beauftragten der Organisation unterzeichnet sein. Die nach § 11 Abs. 2 und 3 LPVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll soviel Bewerber aufweisen, wie Personalratsmitglieder zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle und Gruppenzugehörigkeit anzugeben. In dem Wahlvorschlag sind die Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte darf für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt in Wahlvorschlägen der Beschäftigten eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am bis zum Abschluß der Stimmabgabe an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt

am von bis Uhr in
Abstimmungstag Ortsangabe

Wahlberechtigte, die eine schriftliche Stimmabgabe wünschen, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absenderangabe den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, ausgehändigt oder übersandt; außerdem können sie Abdrucke der Wahlvorschläge, des Wahlausschreibens und einen Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlages verlangen.

Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet

am um Uhr in statt.
Datum Ortsangabe

.....
Unterschrift, Vorsitzender

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Ausgehängt am **)
 bis zum Abschluß der Stimmabgabe.

Abgenommen am

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Die Daten müssen übereinstimmen.

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl (§ 6 WO-LPVG NW)

Der Wahlvorstand

bei
Dienststelle

Ort, Datum

Ausgehängt am

Abgenommen am

Bekanntmachung
über eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Gruppe der

Innerhalb der im Wahlausschreiben bekanntgegebenen Frist ist für die Gruppe der kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen.

Gemäß § 10 der Wahlordnung werden die wahlberechtigten Beschäftigten der -Gruppe sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 125 LPVG) aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von einer Woche, spätestens am beim Wahlvorstand gültige Wahlvorschläge einzureichen. Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, so können für diese Gruppe keine Vertreter gewählt werden.

.....
Unterschrift Vorsitzender.....
Unterschrift.....
Unterschrift

.....
Bekanntmachung über die Gewährung einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Personalrats
(Gruppenwahl – § 10 Abs. 1 WO-LPVG NW)

Der Wahlvorstand

bei
Dienststelle

Ort, Datum

Ausgehängt am

Abgenommen am

Bekanntmachung
über eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Innerhalb der im Wahlausschreiben bekanntgegebenen Frist ist für die Wahl des Personalrats kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen.

Gemäß § 10 der Wahlordnung werden die wahlberechtigten Beschäftigten sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 125 LPVG) aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von einer Woche, spätestens am, beim Wahlvorstand gültige Wahlvorschläge einzureichen. Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, so kann die Wahl nicht stattfinden.

.....
Unterschrift Vorsitzender.....
Unterschrift.....
Unterschrift

.....
Bekanntmachung über die Gewährung einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Personalrats
(Gemeinsame Wahl – § 10 Abs. 1 WO-LPVG NW)

Stimmzettel für die Wahl der Personalratsmitglieder der Gruppe der

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Vorschlagsliste angekreuzt ist.

Vorschlagsliste 1:

Kennwort:



1.
Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe
2.
Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe
3.
Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe

Vorschlagsliste 2:

Kennwort:



1.
Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe
2.
Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe
3.
Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe

Vorschlagsliste 3:

Kennwort:



1.
Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe
2.
Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe
3.
Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe

Stimmzettel für die Wahl der Personalratsmitglieder der Gruppe der

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als Bewerber angekreuzt sind.

1. ☐
Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe, Kennwort
2. ☐
Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe, Kennwort
3. ☐
Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe, Kennwort
4. ☐
Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe, Kennwort

Stimmzettel zur Personalratswahl (Gruppenwahl und Personenwahl – § 26 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a WO-LPVG NW)
(Farbe Weiß: örtlicher Personalrat
Gelb: Bezirks-/Gesamtpersonalrat
Grün: Hauptpersonalrat)

Stimmzettel für die Wahl des Personalratsmitglieds der Gruppe der

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als ein Bewerber angekreuzt ist.

1. ☐
Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe, Kennwort
2. ☐
Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe, Kennwort
3. ☐
Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe, Kennwort
4. ☐
Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe, Kennwort
5. ☐
Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe, Kennwort

Stimmzettel zur Personalratswahl bei Wahl nur eines Vertreters einer Gruppe (§ 26 Abs. 3 Bst. a und Abs. 2 Satz 1 WO-LPVG NW)
(Farbe Weiß: örtlicher Personalrat
Gelb: Bezirks-/Gesamtpersonalrat
Grün: Hauptpersonalrat)

**Stimmzettel
für die Wahl des Personalrats**

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als Bewerber angekreuzt sind.

A. Beamtengruppe

- | | |
|--|---|
| 1. | ○ |
| Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe, Kennwort | |
| 2. | ○ |
| Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe, Kennwort | |
| 3. | ○ |
| Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe, Kennwort | |

B. Angestelltengruppe

- | | |
|--|---|
| 1. | ○ |
| Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe, Kennwort | |
| 2. | ○ |
| Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe, Kennwort | |
| 3. | ○ |
| Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe, Kennwort | |

C. Arbeitergruppe

- | | |
|--|---|
| 1. | ○ |
| Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe, Kennwort | |
| 2. | ○ |
| Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe, Kennwort | |
| 3. | ○ |
| Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe, Kennwort | |

**Stimmzettel
für die Wahl des Personalrats**

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als ein Bewerber angekreuzt ist.

- | | | |
|---------|--|-----------------------|
| 1. | Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe, Kennwort | ☐ |
| 2. | Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe, Kennwort | ☐ |
| 3. | Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe, Kennwort | ☐ |
| 4. | Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe, Kennwort | ☐ |
| 5. | Name, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe, Kennwort | ☐ |

Der Bezirks-Haupt-Wahlvorstand*)

bei
Dienststelle

Ort, Datum

**Bekanntmachung
über die Zusammensetzung des Bezirks-Haupt-Wahlvorstands*)**

Der Bezirks-Haupt-Wahlvorstand*) für die Wahl des Bezirks-Haupt-Personalrats*)

bei besteht aus:

Dienststelle

1. Vorsitzender
Name, Vorname Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung

Dienstanschrift, Fernsprecher

2. Mitglied
Name, Vorname Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung3. Mitglied
Name, Vorname Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung

Ersatzmitglieder sind:

1.
2.
3.

Es wird darauf hingewiesen, daß Vorabstimmungen über eine vom Gesetz abweichende Verteilung der Sitze auf die Gruppen oder über gemeinsame Wahl nur berücksichtigt werden können, wenn ihr Ergebnis dem Bezirks-Haupt-Wahlvorstand*) spätestens am**) vorliegt (§ 4 der Wahlordnung).

Diese Bekanntmachung ist am bis zum Abschluß der Stimmabgabe in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs der auszuhängen.
Dienststelle

.....
Unterschrift, Vorsitzender.....
Unterschrift.....
Unterschrift

Aushang am.....
bis zum Abschluß der Stimmabgabe.

Abgenommen am

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Das hier einzusetzende Datum ergibt sich aus § 4 der Wahlordnung.

Bekanntgabe der Mitglieder des Bezirks-Haupt-Wahlvorstands (§ 29 Abs. 2, § 36 i.V.m. § 1 Abs. 2 WO-LPVG NW)

Der Bezirks-Haupt-Wahlvorstand*)

bei
Dienststelle.....**)
Ort, Datum

Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-Haupt-Personalrats*)

Gemäß § 50 LPVG ist für den Geschäftsbereich des/der
ein Bezirks-Haupt-Personalrat*) zu wählen. Bezeichnung der Dienststelle

Der Bezirks-Haupt-Personalrat*) besteht aus Mitgliedern.

Davon erhalten die Beamten Vertreter,
 die Angestellten Vertreter,
 die Arbeiter Vertreter.

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Die Wahlberechtigten sowie die im Geschäftsbereich der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 125 LPVG) werden aufgefordert, innerhalb von 3 Wochen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum, dem Bezirks-Haupt-Wahlvorstand*) Wahlvorschläge für jede Gruppe (Beamte, Angestellte, Arbeiter) einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen

für die Beamtengruppe von mindestens wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
für die Angestelltengruppe von mindestens wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
und für die Arbeitergruppe von mindestens wahlberechtigten Gruppenangehörigen
unterzeichnet sein.

Jeder Beschäftigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften und Berufsverbände müssen von einem Beauftragten der Organisation unterzeichnet sein. Die nach § 50 Abs. 3 Satz 3 LPVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll soviel Bewerber aufweisen, wie Mitglieder des Bezirks-Haupt-Personalrats*) für die Gruppe zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vornamen, Geburtsdatum, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle und Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte darf für die Wahl des Bezirks-Haupt-Personalrats*) nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Bezirks-Haupt-Wahlvorstand*) und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-Haupt-Wahlvorstands*) berechtigt ist. Fehlt in Wahlvorschlägen der Beschäftigten eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

Die Stimmabgabe findet am statt.

Die Sitzung des Bezirks-Haupt-Wahlvorstands*), in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am

..... um Uhr in statt.
Datum Ortsangabe

Ab**) ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.

.....
Unterschrift, Vorsitzender.....
Unterschrift.....
Unterschrift

Der Wahlvorstand

bei
Dienststelle

.....
Ort, Datum

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Abdrucke des Wählerverzeichnisses für die Gruppe

der Beamten liegen in
Ortsbezeichnung

der Angestellten liegen in
Ortsbezeichnung

der Arbeiter liegen in
Ortsbezeichnung

aus und können dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluß der Stimmabgabe arbeitstäglich von bis Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche nach Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist

Abdrucke der Wahlordnung liegen anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am bis zum Abschluß der Stimmabgabe an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt für die

Beamten am von bis Uhr in
Abstimmungstag Ortsangabe

Angestellten am von bis Uhr in
Abstimmungstag Ortsangabe

Arbeiter am von bis Uhr in
Abstimmungstag Ortsangabe

Wahlberechtigte, die eine schriftliche Stimmabgabe wünschen, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absenderangabe den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, ausgehändigt oder übersandt; außerdem können sie Abdrucke der Wahlvorschläge, des Wahlausschreibens und einen Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlags verlangen.

.....
Unterschrift, Vorsitzender

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Ausgehängt am **)
bis zum Abschluß der Stimmabgabe.

Abgenommen am

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Die Daten müssen übereinstimmen.

Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-Haupt-Personalrats in Gruppenwahl (§§ 33, 36 WO-LPVG NW)

Der Bezirks-Haupt-Wahlvorstand*)

bei
Dienststelle..... **)
Ort, Datum

Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-Haupt-Personalrats*)

Gemäß § 50 LPVG ist für den Geschäftsbereich der/des
ein Bezirks-Haupt-Personalrat*) zu wählen. Bezeichnung der Dienststelle

Der Bezirks-Haupt-Personalrat*) besteht aus Mitgliedern. Davon erhalten

die Beamten Vertreter,
die Angestellten Vertreter,
die Arbeiter Vertreter.

Der Bezirks-Haupt-Personalrat*) wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Die Wahlberechtigten sowie die im Geschäftsbereich der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 125 LPVG) werden aufgefordert, innerhalb von 3 Wochen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum, dem Bezirks-Haupt-Wahlvorstand*) Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Jeder Beschäftigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften und der Berufsverbände müssen von einem Beauftragten der Organisation unterzeichnet sein. Die nach § 50 Abs. 3 Satz 3 LPVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll soviel Bewerber aufweisen, wie Mitglieder des Bezirks-Haupt-Personalrats*) zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vornamen, Geburtsdatum, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle und Gruppenzugehörigkeit anzugeben. In dem Wahlvorschlag sind die Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte darf für die Wahl des Bezirks-Haupt-Personalrats*) nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Bezirks-Haupt-Wahlvorstand*) und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-Haupt-Wahlvorstands*) berechtigt ist. Fehlt in Wahlvorschlägen der Beschäftigten eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

Die Stimmabgabe findet am statt.

Die Sitzung des Bezirks-Haupt-Wahlvorstands*), in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am

..... um Uhr in statt.
Datum Ortsangabe

Ab **) ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.

.....
Unterschrift, Vorsitzender.....
Unterschrift.....
Unterschrift

Der Wahlvorstand

bei
Dienststelle

Ort, Datum

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Abdrucke des Wählerverzeichnisses liegen in

Ortsbezeichnung

aus und können dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluß der Stimmabgabe arbeitstäglich von bis Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche nach Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist

Abdrucke der Wahlordnung liegen anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am bis zum Abschluß der Stimmabgabe an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt

am von bis Uhr in
Abstimmungstag Ortsangabe

Wahlberechtigte, die eine schriftliche Stimmabgabe wünschen, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absenderangabe den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, ausgehändigt oder übersandt; außerdem können sie Abdrucke der Wahlvorschläge, des Wahlausschreibens und einen Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlages verlangen.

Unterschrift, Vorsitzender

Unterschrift

Unterschrift

Ausgehängt am **)
bis zum Abschluß der Stimmabgabe.

Abgenommen am

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Die Daten müssen übereinstimmen.

Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-Haupt-Personalrats in gemeinsamer Wahl (§§ 33, 36 WO-LPVG NW)

Der Bezirks-Haupt-Wahlvorstand*)

bei
Dienststelle
Ort, Datum**Bekanntmachung**
über eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gruppe der
.....

Innerhalb der im Wahlausschreiben bekanntgegebenen Frist ist für die Gruppe der
kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen.

Gemäß §§ 10, 28, 36*) der Wahlordnung werden die wahlberechtigten Beschäftigten der
-Gruppe sowie die im Geschäftsbereich der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 125 LPVG)
aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von einer Woche, spätestens am beim Bezirks-
Haupt-Wahlvorstand*) gültige Wahlvorschläge einzureichen. Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und
Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, so können für diese Gruppe keine Vertreter gewählt
werden.

Diese Bekanntmachung ist am in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereiches auszuhängen.

.....
Unterschrift.....
Unterschrift.....
Unterschrift

Ausgehängt am

Abgenommen am

*) Nichtzutreffendes streichen.

Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bezirks-Haupt-Personalrats
(Gruppenwahl - §§ 28, 36 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 WO-LPVG NW)

Der Bezirks-Haupt-Wahlvorstand*)

bei
Dienststelle.....
Ort, Datum**Bekanntmachung
über eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Innerhalb der im Wahlausschreiben bekanntgegebenen Frist ist für die Wahl des Bezirks-Haupt-Personalrats*) kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen.

Gemäß §§ 10, 28, 36*) der Wahlordnung werden die wahlberechtigten Beschäftigten sowie die im Geschäftsbereich der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 125 LPVG) aufgefordert, innerhalb einer Woche, spätestens am, beim Bezirks-Haupt-Wahlvorstand*) gültige Wahlvorschläge einzureichen. Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, so kann die Wahl nicht stattfinden.

Diese Bekanntmachung ist am in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereiches auszuhängen.

.....
Unterschrift.....
Unterschrift.....
Unterschrift

Ausgehängt am

Abgenommen am

*) Nichtzutreffendes streichen.

Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bezirks-Haupt-Personalrats
(Gemeinsame Wahl - §§ 28, 36 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 WO-LPVG NW)

2035

Wahlen zu den Personalvertretungen im Geschäftsbereich des Innenministers (mit Ausnahme der Polizei)

RdErl. d. Innenministers v. 16. 1. 1987 -
II A 2 - 7.02.01-1/87

Mein RdErl. v. 25. 4. 1975 (SMBl. NW. 2035) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Satz 1 wird das Klammerzitat „(GV. NW. S. 1514/SGV. NW. 2035)“ ersetzt durch die Wörter „(GV. NW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 29), - SGV. NW. 2035 -“ und der Doppelpunkt hinter dem Wort „bilden“ gestrichen; der Buchstabe „a)“ wird durch die Nr. „1.1“ ersetzt und die Wörter „Prüfungsamt für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen“ werden durch die Wörter „Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen“ ersetzt.
2. In Nr. 1 wird der Punkt hinter dem Wort „Wesel“ durch ein Komma ersetzt und der Buchstabe „b)“ durch die Nr. „1.2“ ersetzt.
3. In Nr. 2 werden die Buchstaben „a)“ und „b)“ durch die Nr. „2.1“ und Nr. „2.2“ und die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a)“ jeweils durch die Wörter „Nr. 1.1“ ersetzt.
4. In Nr. 3 wird in Satz 1 das Klammerzitat „(Kapitel 0331)“ durch das Klammerzitat „(Kapitel 03310)“ ersetzt und in Satz 2 werden die Wörter „die Brandschutzingenieure“ gestrichen.
5. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „Buchstabe a-g“ und die Wörter „Regierungsbeamte z. A.“ gestrichen sowie das Klammerzitat „(Kapitel 0331)“ durch das Klammerzitat „(Kapitel 03310)“ ersetzt und hinter den Wörtern „Regierungsvermessungsräte z. A.“ die Wörter „Regierungsvermessungsoberspektoren z. A.“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 werden in Satz 2 die Wörter „die Brandschutzingenieure“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a)“ durch die Wörter „Nr. 1.1“ ersetzt.
6. In Nr. 6 wird in Satz 1 das Zitat „12. Februar 1975 (GV. NW. S. 164/SGV. NW. 2035)“ durch das Zitat „20. Mai 1986 (GV. NW. S. 485/SGV. NW. 2035)“ ersetzt und in Satz 2 werden die Wörter „Abs. 2“ durch die Wörter „Abs. 4“ ersetzt.

- MBl. NW. 1987 S. 224.

21220

Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 22. November 1986

Aufgrund der §§ 25 und 36 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW.

S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 2122 - hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 22. November 1986 die folgende Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Januar 1987 - VC1-0810.57 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Teil B - Weiterbildungsordnung - der Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 23. April 1977, zuletzt geändert durch Beschluß der Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe am 17. November 1984, - SMBl. NW. 21220 - wird wie folgt geändert:

1. An § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Tätigkeiten als Arzt im Praktikum, die den Anforderungen der Weiterbildungsordnung entsprechen, werden angerechnet.

2. In der Anlage zur Weiterbildungsordnung - I. Gebiete und Teilgebiete - erhält in der Nummer 10. Innere Medizin der Abschnitt Weiterbildungszeit folgende Fassung:

Weiterbildungszeit: 6 Jahre,

davon mindestens 5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon mindestens 4 Jahre im Stationsdienst.

In dieser Zeit sollen 6 Monate Weiterbildung in der Intensivmedizin enthalten und angemessene Gelegenheit zum Erwerb der Kenntnisse der fachgebundenen Röntgendiagnostik und der notwendigen Laborkenntnisse gegeben sein.

Die Weiterbildungsstätte und der Weiterbilder müssen einmal gewechselt werden.

Angerechnet werden können 12 Monate Weiterbildung entweder in Kinderheilkunde, Nervenheilkunde, Pathologie, Physiologie oder internistischer Röntgendiagnostik, bzw. 6 Monate in Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Immunologie, Medizinische Chemie, Mikrobiologie, Nuklearmedizin oder Pharmakologie und Toxikologie. Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn 2 oder mehr Jahre der Weiterbildung in Teilgebieten der Inneren Medizin abgeleistet werden. Dies gilt nicht für die internistische Röntgendiagnostik.

Auf die Weiterbildung werden Weiterbildungszeiten in den Teilgebieten 10.1 bis 10.7 von insgesamt nicht mehr als 2 Jahre angerechnet.

Artikel II

Diese Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung tritt am 1. März 1987 in Kraft.

- MBl. NW. 1987 S. 224.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 31,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 62,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 3, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3580